

ANTRAG AUF SATZUNGSÄNDERUNG

IV. ORGANISATION

Die Organe des Internationalen Zivildienstes sind :

- 1.) die Jahresversammlung
- 2.) der Vorstand.
- 3.) der Arbeitsausschuß
- 4.) die Buchprüfer.

DIE JAHRESVERSAMMLUNG :

- 1a Das oberste Organ des Internationalen Zivildienstes e.V. ist die Jahresversammlung.
- 1b Die Jahresversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Sekretär im Auftrag des Arbeitsausschusses einberufen. Dies erfolgt durch einfachen Posteinwurf.
- 1c Eine außerordentliche Jahresversammlung kann vom Arbeitsausschuß bei Vorliegen wichtiger Gründe einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder dies verlangt.
- 1d Die Jahresversammlung bespricht und bestimmt die allgemeinen Richtlinien für die kommende Arbeit und für die Entwicklung der Zivildienstbewegung nach den Grundsätzen des Service Civil International.
- 1e Sind Abstimmungen erforderlich, so entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 1f Über die Beschlüsse der Jahresversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand unterzeichnet wird.

VORSTAND :

- 2a Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden und dem (ersten) Sekretär.
- 2b Die Vorsitzenden werden von der Jahresversammlung für ein Jahr gewählt. Der (erste) Sekretär ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.
- 2c Der Vorstand vertritt den Internationalen Zivildienst e. V. im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

ARBEITSAUSSCHUSS :

- 3a Der Arbeitsausschuß besteht aus dem Vertreter beim Internationalen Komitee, dem Finanzreferenten, dem Redakteur des Mitteilungsblattes und den Mitgliedern des Vorstandes.
- 3b Der Arbeitsausschuß kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder, wie Vertreter örtlicher Gruppen etc., einladen.
- 3c Der Vertreter beim Internationalen Komitee, der Finanzreferent und der Redakteur werden von der Jahresversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3d Der Arbeitsausschuß leitet während des Jahres die Arbeit des Internationalen Zivildienstes e. V.
- 3e Der Arbeitsausschuß bestellt den Sekretär, der hauptamtlich angestellt werden kann, und bestimmt den Ort, an dem die Verwaltung geführt wird.
Der Sekretär führt die ihm vom Arbeitsausschuß übertragenen Arbeiten aus und ist diesem dafür verantwortlich.
- 3f Die Sitzungen des Arbeitsausschusses werden vom Sekretär im Auftrag des Vorstandes einberufen.
- 3g Sind Abstimmungen erforderlich, so entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- 3h Über die Beschlüsse des Arbeitsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

BUCHPRÜFER

- 4a Von der Jahresversammlung werden zwei Buchprüfer für die Dauer eines Jahres gewählt.
- 4b Den Buchprüfern obliegt neben der rechnerischen Prüfung aller finanzieller Vorgänge auch die sachliche Prüfung anhand der Protokolle etc. Sie erstatten der Jahresversammlung hierüber Bericht.

5 ff. weiter wie bisher unter 4 ff.

Braunschweig
den 20. 1. 1958

Bertram Schröter